

Sachverständige/r für die Gehorsamsprüfung:

Name:

Anschrift:

Telefon:

Datum:

**Bestätigung einer Anzeige nach ☐ § 13 ¹⁾ ☐ § 28 ²⁾
des Hamburgischen Gesetzes über das Halten und Führen von Hunden (Hundegesetz)**

Sehr geehrte _____,

Ihnen wird hiermit bestätigt, dass Sie die Anzeige über die Haltung Ihres Hundes mit folgenden Angaben vorgenommen haben:

Angaben zum Hund	
Chip-Nummer	
Zucht- oder Rufname	
Rasse, ggf. Kreuzung mit	
Schulterhöhe	☐ bis 25 cm ☐ über 25 bis 45 cm ☐ über 45 cm
Geschlecht	
Wurfstag/ Alter	
Beginn der Hundehaltung	
Haftpflichtversicherung	
(Versicherer und Vers.-Nr.)	
Steuer-Nr.	

Mit der Anmeldung haben Sie gleichzeitig Ihre Anmeldepflicht nach dem Hundesteuergesetz erfüllt (§ 13 Abs. 1 HundeG).

Die Angaben werden dem für die Erhebung der Hundesteuer zuständigen Finanzamt übermittelt (§ 19 Abs. 2 Hundesteuergesetz) und in einem Hunderegister erfasst (§ 24 HundeG).

Mit freundlichem Gruß

Unterschrift

Grundsätzlich sind alle Hunde so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden. Hunde dürfen nur den Personen überlassen werden, die als Aufsichtspersonen geeignet sind (§ 7 HundeG „Aufsichtspflichten“). Weitere Hinweise finden Sie auf der Rückseite dieses Schreibens.

¹ Anzeige- und Mitteilungspflichten

² Übergangsbestimmungen, Ende der Übergangsfrist 31.12.2006

Hinweise:

Wenn der Halter seinen Wohnsitz verlegt oder die Haftpflichtversicherung gewechselt hat oder der Hund abgegeben wird oder stirbt, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Wird ein gefährlicher Hund im Sinne des Hundegesetzes abgegeben, ist darüber hinaus der neue Halter mit Namen und Anschrift zu benennen.

Die Haftpflichtversicherung ist während der Dauer der Hundehaltung aufrecht zu erhalten.

Alle Hunde sind außerhalb des eigenen eingefriedeten Besitztums bzw. in Mehrfamilienhäusern außerhalb der eigenen Wohnung angeleint zu führen; dies gilt nicht auf Flächen, die als Hundeauslaufflächen besonders gekennzeichnet sind. von der Anleinpflcht kann eine Befreiung erteilt werden (für gefährliche Hunde besteht diese Möglichkeit nicht). Die Befreiung gilt stets nur für einen bestimmten Hund im Zusammenhang mit einer bestimmten Person.

In unmittelbarer Nähe von Schulen, Spielplätzen, Kinder- und Jugendeinrichtungen müssen alle Hunde - auch die von der Anleinpflcht befreiten! - an einer kurzen (höchstens 2 m langen) Leine geführt werden. Die kurze Leine ist ebenso erforderlich beim Führen von läufigen Hündinnen, bei Hunden, die bereits mehrfach Menschen oder Tiere verfolgt, anhaltend angebellt oder sie sonst erheblich belästigt haben und für Hunde, die in Einkaufszentren, Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen oder anderen Bereichen mit vergleichbarem Publikumsaufkommen oder großen Menschenansammlungen geführt werden.

Anleinpflchten und Mitnahmeverbote, die sich aus weiteren Gesetzen oder Verordnungen ergeben, sind selbstverständlich zu beachten. Mitnahmeverbote bestehen z. B. auf Märkten und Volksfesten sowie auf Friedhöfen.

Alle Hunde müssen ein geeignetes Halsband oder Brustgeschirr tragen.

Wer einen Hund führt, hat dessen Kot aufzunehmen und ordnungsgemäß zu beseitigen.

Gefährliche Hunde (Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier) dürfen nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde gehalten werden. Sie sind außerhalb des eigenen eingefriedeten Besitztums bzw. in Mehrfamilienhäusern außerhalb der eigenen Wohnung **stets** mit Leine und Maulkorb zu führen; sie sind ausbruchssicher unterzubringen. An jedem Zugang zum Besitztum oder zur Wohnung ist ein Warnhinweis anzubringen. Es dürfen nicht mehrere gefährliche Hunde gleichzeitig geführt werden. Der Hund darf nur Aufsichtspersonen überlassen werden, die zuverlässig im Sinne des Hundegesetzes sind; dazu gehört u. a., dass die Aufsichtsperson volljährig sein muss. Befreiungen von der Anleinpflcht sind nicht möglich.

Nach dem Hundegesetz sind nun auch **Bullterrier** Hunde, die aufgrund ihrer Rasse als gefährlich gelten. Die vermutete Gefährlichkeit kann **nicht** durch einen Wesenstest widerlegt werden.

Auch **Rottweiler** sind gefährliche Hunde im Sinne des HundeG. Es kann aber im Einzelfall durch einen Wesenstest nachgewiesen werden, dass dieser bestimmte Hund keine gesteigerte Aggressivität oder Gefährlichkeit aufweist. In diesem Fall ist eine Befreiung von der Erlaubnispflcht möglich. Für Rottweiler, die bereits am 01.04.2006 gehalten werden, ist bis zum 31.12.2006 die Erlaubnis oder ggf. die Freistellung von der Erlaubnispflcht zu beantragen und die Erlaubnis- bzw. Freistellungsvoraussetzungen nachzuweisen.

Hunde dürfen nicht mit dem Ziel der gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gezüchtet oder ausgebildet werden.

Mit gefährlichen Hunden im Sinne des HundeG darf nicht gezüchtet werden; eine Verpaarung ist zu verhindern.

Mit gefährlichen Hunden darf nicht gehandelt werden.

Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier dürfen aus dem Ausland nicht in das Inland eingeführt oder verbracht werden.

Erlaubnisse, Befreiungen und haltungsbeschränkende Maßnahmen, die nach bisher bestehenden Bestimmungen erlassen wurden, gelten weiter.

Verstöße gegen die Bestimmungen des Hundegesetzes sind ordnungswidrig und können mit einem Bußgeld bis 50.000 EUR geahndet werden.

Die Verstöße gegen Zucht-, Handels- oder Einfuhrverbote stellen Straftatbestände dar!